



LÉGATION DE SUISSE
EN URSS

4.L.O./4.L.1. - DX/ds.
ad s.B.51.358.R. - BJ/ma.

VA
Moskau, den 22. März 1956.

an	VHGN	BJ	BG			7/1
Datum	23.3	22.3	24.3	29.3		3.7
Visa	KH	?	?			1
EPD				27.3.56		-0
Ref.	s. B.51.358.R.0.					

Bitte Kopie für Herr Ramsey!

Herr Minister,

Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 21. Februar betreffend schweizerische Guthaben in den Baltischen Staaten zurückzukommen. B.51.358.Ramsey

B.51.358.R.
B.51.358.R.

Wie ich Sie am 4. Oktober 1955 wissen liess, hat der Fall GRAF eine befriedigende Lösung gefunden. Ich habe damals die Prüfung der Frage angeregt, ob nicht noch andere pendente Fälle auf ähnliche Weise erledigt werden könnten. Sollte der Gegenstand Ihres Schreibens vom 21. Februar bildende Fall RAMSEYER dem Injurkollegia unterbreitet werden, würde damit jedenfalls kein Präjudiz hinsichtlich der Frage der Anerkennung der Annexion der Baltischen Staaten durch die Sowjetunion geschaffen, nachdem bereits die oben erwähnte Angelegenheit auf diesem Wege einer Lösung entgegengeführt werden konnte. Inwiefern man sich die derzeitig etwas konziliantere Haltung der Sowjetbehörden in internationalen Fragen oder ihre allfällige Bereitschaft zu einer Geste im Lichte der gegenwärtigen Betonung der freundschaftlichen schweizerisch-sowjetischen Beziehungen in geeigneter Weise zunutze machen könnte, möchte ich Ihrer Entscheidung überlassen.

Aus der bisher gewechselten Korrespondenz in diesem Problem und den mir überlassenen Kopien Ihres Briefwechsels mit Herrn Minister Däniker im Jahre 1954 ersehe ich, dass Sie im schwedischen Vorgehen keine Analogie für eine schweizerische Regelung der Guthaben in Baltischen Staaten erblicken. Durch die 1941 mit der Sowjetunion getroffene Vereinbarung hat Schweden in der Tat die Annexion der Baltischen Staaten de jure anerkannt. Auch weitere Umstände lassen es ratsam erscheinen, von einem ähnlichen Vorgehen abzusehen. Im übrigen hat ein hiesiger schwedischer Diplomat meinem Mitarbeiter dieser Tage erklärt, dass die grundsätzliche Regelung der schwedischen Ansprüche, wie sie im genannten Abkommen vom Mai 1941 durch die Sowjetunion erfolgt ist, nicht die erhofften materiellen Folgen gehabt habe. Dies steht allerdings im Widerspruch zu den Ihnen von unserer Gesandtschaft in Stockholm zugegangenen Informationen, wonach die UdSSR ihren in der Uebereinkunft von 1941 eingegangenen Verpflichtungen in der Hauptsache nachgekommen sei. Meinem Gewährsmann zufolge, hat die Sowjetunion einzig im Juni 1941 (kurz vor Kriegsausbruch eine Zahlung geleistet, die sich auf ca 10% der vereinbarten Pauschalsumme, das heisst auf ca 2 Millionen Kronen beläuft. Seither sei - und dies trotz der Wiederaufnahme der Gespräche anlässlich der sowjetisch-schwedischen Wirtschaftsverhandlungen

An die Abteilung für Politische Angelegenheiten
des Eidgenössischen Politischen Departements,

B e r n .

Dodis



mit Lärlich
 n. 6. 27. 46
 a. 10. 27. 46
 (H. B. 34. 56 Re)

im Jahre 1946 - jede weitere Zahlung ausgeblieben. Die schwedische Botschaft hat dem hiesigen Aussenministerium die Frage unlängst wieder in Erinnerung gerufen und der Sowjetregierung mitteilen lassen, dass Schweden bereit sei, Experten zur Prüfung der Angelegenheit nach Moskau zu entsenden. Eine Antwort stehe bisher noch aus. Im übrigen soll die Frage auch anlässlich des bevorstehenden Besuches des schwedischen Ministerpräsidenten in der sowjetischen Hauptstadt wieder aufgegriffen werden.

Abschliessend möchte ich - um auf die konkrete Frage der schweizerischen Guthaben zurückzukommen - wiederholen, dass meines Erachtens durchaus versucht werden könnte, weitere Einzelfälle auf dem Wege über das Injurkollegia zu erledigen. Der Umstand, dass es sich bei diesem Organismus nicht um eine Regierungsinstanz handelt, dürfte allfällige Bedenken hinsichtlich völkerrechtlicher Folgen gegenstandslos machen. Dagegen glaube ich, dass eine grundsätzliche Regelung der schweizerischen Entschädigungsansprüche aus den Baltischen Staaten - die sich gleichzeitig auf die übrigen annektierten Gebiete Bessarabien, Ostpolen, usw. erstrecken müsste - nur im Rahmen von eigentlichen Verhandlungen, eventuell Wirtschaftsverhandlungen, erzielen liesse.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.:

N. Ammann